

Zum 01.01.2016 ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Das neue Gesetz hat das bisherige Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) abgelöst.

Auf Grund einiger wesentlicher Änderungen, insbesondere im Bereich des Kostenersatzes von Feuerwehrersatzkosten, ist eine neue Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergneustadt und zur Ausführung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz BHKG als Feuerwehrsatzung zu erlassen.

Besonders erwähnenswert ist die Änderung im § 52 BHKG durch die nun auch Einsatzkosten von verursachten Schäden abzurechnen sind, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, wohingegen das bisherige FSHG nur den Vorsatz als Kriterium nannte.

Die Stundensätze sowohl für das Personal als auch die eingesetzten Fahrzeuge wurden umfassend neu kalkuliert, um den Erfordernissen der Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Ebenso wurden die Sätze der Aufwandsentschädigung für den Leiter der Feuerwehr, seine Stellvertreter, die Einheitsführer sowie die stellvertretenden Einheitsführer der technischen Einheiten, der Einheitsführer der Feuerwehrersatzleitung, der Musikzugführer sowie die Leiter der Jugend- und Kinderfeuerwehr angepasst.

Diese Erhöhungen der festgesetzten Beträge bestärken und fördern das Ehrenamt und stellen eine Wertschätzung der geleisteten Arbeit dar.